

Glarus, den 23. Februar 1928.

Das
ZIVILGERICHT
DES
KANTONS GLARUS

hat in Sachen

Emil Steinmann, Handelsmann, Niederurnen, Kläger,
Anwalt: Dr. R. Stüssi, Glarus,

gegen

Kanton Glarus, vertreten durch den Regierungsrat, Beklagter,
Anwalt: Dr. R. Gallati, Glarus,

betr.

Forderung

in Fortsetzung der Verhandlungen vom 21. & 31. Januar 1927, nach
zuvor erklärter Spruchreife der Prozedur

in Betracht:

Der Kläger stützt seine Klage in erster Linie auf Art. 58 OR., in
zweiter Linie auf Art. 41 OR. Nach Art. 58 hat der Eigentümer eines
Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese
infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaf-
ter Unterhaltung verursachen. Art. 41 OR. bestimmt, dass, wer einem
andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus
Fahrlässigkeit, ihm zum Ersatze verpflichtet wird.

Der Richter prüft in erster Linie die Frage, ob eine Haftbarkeit
des Kantons aus Art. 58 in casu vorliege, in zweiter Linie, ob der
Kanton nach Art. 41 ff. OR. zum Schadenersatz verpflichtet sei.

I.

1. Der Unfall vom 3. August, der an sich nicht bestritten ist, ereigne-

7)

te sich auf der Landstrasse Ziegelbrücke - Niederurnen. Diese Strasse ist eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch. Solange öffentliche Sachen sind regelmässig auch der gewöhnlichen privatrechtlichen Eigentümerherrschaft unterworfen. Vergl. Fleiner, Institutionen §20 Seite 327 ff. Der Vertreter des Kantons Glarus hat nicht bestritten, dass der Kanton Glarus Eigentümer der Strasse Ziegelbrücke - Niederurnen ist. Art.20 der K.V., sowie das Strassengesetz vom 3.Mai 1925 und der Anhang dazu (Verzeichnis der Kantonsstrassen) lassen übrigens darüber keinen Zweifel.

2. Darüber, dass die Strasse ein Werk im Sinne des Art.58 OR. ist, besteht ebenfalls kein Streit. Das Bundesgericht hat auch in konstanter Praxis stets diesen Standpunkt eingenommen. Vergl. BGE. 24.II. 102 - 103, ~~und~~ 25.II. 111; 32.II. 188; Praxis 4 No.184; Praxis 5 No.59; Praxis 7 No.91; Praxis 12 No.131.

3. Die durch Art.58 begründete Haftung findet demgemäss auch Anwendung auf die öffentlich-rechtlichen Korporationen, Staat oder Gemeinden, die Eigentümer des Werkes sind. BGE. 32.II.188; 41.II.582; Praxis 7 No.91; Praxis 12 No.131.

4. Der Eigentümer haftet nun nach Art.58 für den Schaden, den das Werk infolge fehlerhafter Herstellung oder Anlage oder infolge mangelhafter Unterhaltung verursacht. Die Haftung aus Art.58 OR. ist eine reine Kausalhaftung. Ueber das Rechtsprinzip, das der Haftung aus Art.58 OR. zu Grunde liegt, hat sich das Bundesgericht in seinen Entscheidungen Bd.35, II. Seite 243 folgendermassen ausgesprochen: „Es handelt sich dabei um eine vorbehaltlose Kausalhaftung, deren Rechtsgrund lediglich in dem Billigkeitsmoment des Interessenausgleiches liegt: weil der Eigentümer als solcher einerseits die Vorteile seines Gebäudes oder Werkes geniesst und deshalb allein soll er andererseits für die Nachteile, die Drittpersonen durch das Gebäude oder Werk zugefügt werden, diesen Personen schlechthin verantwortlich sein.“

a) Was die Frage der fehlerhaften Anlage oder Herstellung der Strasse anbetrifft, so sei in erster Linie festgestellt, dass der Richter nur die Frage zum prüfen hat, ob das Werk an der Unfallstelle im Unfallmomente fehlerhaft angelegt oder erstellt gewesen sei, und

8/

dass diese fehlerhafte Anlage oder Herstellung für den Unfall kausal gewesen sei. Der Zivilrichter hat nicht zu untersuchen, ob, wie der Kläger anführt, die modernisierten Strassen an sich dem allgemeinen Volkwohl entsprechen oder nicht. Es sind dies Fragen, die das öffentliche Recht und nicht das Zivilrecht beschlagen. Es kann deshalb von vorneherein aus den vom Kläger aufgelegten Bestätigungen von Viehbesitzern und Fuhrleuten, dass ihre Tiere da und dort auf den Kantonsstrassen auch schon gestürzt seien, für den vorliegenden Prozess für den Kläger nichts abgeleitet werden denn, wie schon ausgeführt ist ^{für} die zivilrechtliche Haftbarkeit des Eigentümers aus Art. 58 OR. einzig massgebend die fehlerhafte Anlage oder Herstellung der Kantonsstrasse an der Unfallstelle im Unfallmomente.

aa) Die fehlerhafte Anlage oder Herstellung erblickt nun der Kläger darin, dass die Strasse hart und glatt hergestellt gewesen sei, und dass diese harte und glatte Strasse den Unfall verursacht habe. Durch das Beweisverfahren ist jedoch erstellt, dass im Momente des Unfalles an der Unfallstelle die Strasse weder glatt noch hart war. Der Zeuge Schuler sagt aus, dass die Strasse voller Löcher war, und dass es notwendig war, dass sie ausgebessert wurde. Das Gleiche deponierte der Zeuge Mazza. Der Zeuge Wegmacher Oswald, der bei allen Arbeiten, welche an dieser Strasse vorgenommen werden, mitarbeitete, erklärte, dass es Löcher in der Strasse hatte, dass Steine herauschaute, sodass eine Reparatur dringend notwendig war. Die Strasse sei vor der Reparatur nicht so glatt gewesen wie jetzt, auf der Seite habe es auch Löcher gehabt, aber nicht so viele wie in der Mitte. Der Augenschein hat ergeben, dass auch heute, nach der Reparatur, die Strasse Ziegelbrücke - Niederurnen an der Unfallstelle nicht als "glatte Strasse" bezeichnet werden kann, geschweige denn früher, als die Strasse ~~nicht so glatt~~ nach Aussagen des Zeugen Oswald nicht so glatt war wie jetzt.

bb) Aber auch eine harte Strasse kann für den Unfall, der dem Kläger am 3. August zusties, nicht kausal gewesen sein. Der Kläger baut seine Klage darauf auf, dass durch den neuen, modernen Strassenbelag die Strasse hart und glatt geworden sei. Wenn es auch tatsächlich richtig sein sollte, dass durch den neuen Strassenbelag die Strasse hart werde, so ist in casu zu sagen, dass die Strasse nach sämtlichen

9)

Zeugenaussagen derart defekt war, dass die Steine herausschauten, woraus sich ergibt, dass ein angeblich harter "Strassenbelag" zum grössten Teil wohl gar nicht mehr existierte. Nun ist es aber Erfahrungstatsache, dass, auch wenn ein Strassenbelag noch vorhanden gewesen wäre, bei trockenem Wetter im Sommer dieser Strassenbelag nicht hart ist, sondern dass er im Gegenteil recht weich wird. Der Kläger hat die beklagte Behauptung, dass die Strasse zur Zeit des Unfalles vollständig trocken war, und dass das Wetter warm war, nicht ausdrücklich bestritten, weshalb diese Tatsacheⁿ im Sinne des Art. 161 der ZPO. als zugestanden anzunehmen sind. Es konnte aus allen diesen Gründen eine "harte" Strasse für den Unfall nicht kausal gewesen sein.

cc) Im weitern sieht der Kläger eine fehlerhafte Erstellung der Strasse noch darin, dass sie eine erhebliche Wölbung aufgewiesen habe. Der Augenschein hat jedoch ergeben, dass von einer starken Wölbung, die das Werk als fehlerhaft erstellt erscheinen liesse, keine Rede sein kann. Es steht nun allerdings fest, dass die Strasse Ziegelbrücken-Niederurnen nach dem Unfälle ausgebessert worden ist, und dass stellenweise auch auf die Seite hin aufgelegt worden ist. Wie der Zeuge Oswald erklärt, ist weiter unten und weiter oben von der Unfallstelle auf der Seite Schotter aufgelegt wurde, an der Unfallstelle, auf die es einzig ankommt, jedoch nicht.

Es kann demnach eine fehlerhafte Anlage oder Herstellung des Werkes den Unfall nicht verursacht haben.

b) Es bleibt weiter zu untersuchen, ob die Strasse mangelhaft unterhalten gewesen sei. Wie nun durch den Zeugenbeweis erstellt ist, war die Strasse im Momente des Unfalles defekt, Die Strasse war voll Löcher und Steine ragten heraus. Eine Reparatur war, wie der Zeuge Oswald aussagt, sehr notwendig. Der Kläger behauptet jedoch nicht, dass eine defekte Strasse voll Löcher vorgelegen habe, die für den Unfall kausal gewesen sei. Es hat deshalb der Richter auch nicht zu prüfen, ob in dieser Beziehung ein "mangelhafter Unterhalt" des Werkes vorgelegen habe, sondern einzig und allein, ob aus der Tatsache der Nichtbesandung, wie der Kläger ausführt, auf einen mangelhaften Unterhalt geschlossen werden kann. Diese Frage verneint der Richter, denn das Sanden einer Landstrasse darf vom Staate billigerweise nicht verlangt werden. Der Rechtsgrund der vorbehaltlosen Kausalhaftung des

101

Art.58 des OR. liegt, wie bereits oben ausgeführt, in dem Billigkeitsmoment des Interessenausgleiches: weil der Eigentümer als solcher einerseits die Vorteile seines Werkes geniesst und deshalb allein soll er andererseits für die Nachteile, die Drittpersonen durch das Werk zugefügt werden, diesen Personen schlechthin verantwortlich sein. Die Strassen bedeuten heute für den Staat keine materiellen Vorteile, sondern im Gegenteil erhebliche Lasten. Wenn man vom Staate verlangen wollte, dass seine Strassen immer gesandet seien, so würden sich diese Lasten ins Ungemessene steigern, insbesondere deswegen, weil bei Regenwetter dieser Sand jeweilen innert kurzer Zeit weggeschwemmt würde. Vergl auch Schweiz.J.Ztg. Band 22 Seite 33a No.272.

Soweit die Klage sich auf Art.58 OR. stützt, muss sie aus allen diesen Gründen abgewiesen werden.

II.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob aus Art.41 ff. die klägerische Forderung geschützt werden könnte.

1. Die allgemeinen Grundsätze der Art.41 ff. OR. können zur Begründung der Ersatzpflicht des Kantons insoweit in Betracht fallen, als auch den Staat aus Art.41 OR. die zivilrechtliche Pflicht trifft, alles vorzunehmen, dass die Strasse bei Anwendung der nach den Umständen gebotene Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden kann. Vergl. Praxis Bd.XII. No.131.

2. Gemäss Amtsblatt No.15 vom 17. April 1926 hat die Baudirektion folgendes Verbot erlassen: „Infolge erheblicher Beschädigungen der geteerten Strassen durch die Pferdebeschläge mit hohen Stollen und Griffen, sehen wir uns veranlasst, die Verwendung dieser Art Pferdebeschläge auf den ^{Kantons} geteerten Strassen während der Sommermonate gemäss §35 der Vollziehungs-Verordnung zum Strassengesetz zu verbieten. Zuwiderhandelnde gegen dieses Verbot werden bestraft.“

3. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Stollen und Griffen, sondern nur die hohen während der Sommermonate verboten waren. Die niederen Stollen und Griffen waren aber erlaubt. Gemäss kläg.act.15. Gutachten Zweifel, trug das Pferd Flachbeschläg 4, also auch nicht die erlaubten niederen Stollen und Griffen. Wenn nun der Kläger eine

11)

rechtswidrige, schuldhaftige Handlungsweise des Kantons Glarus darin erblickt, dass die hohen Stollen und Griffe, die nach klägerischer Darstellung einzig dazu beitragen könnten, dem Pferdefuhrwerkverkehr auf den harten und glatten Strassen eine relative Sicherheit zu geben, verboten waren, so müsste doch billigerweise von ihm verlangt werden, dass er wenigstens die niederen Stollen und Griffe, die erlaubt sind, bei seinem Pferde verwendet. Tut er das angesichts der angeblichen Gefahren der modernen Strassen, wie er sie selbst schildert, nicht, so wäre der Unfall seinem Selbstverschulden zuzuschreiben. Nähere Untersuchungen darüber erübrigen sich jedoch, da das Beweisverfahren, wie unter I dargetan ist, ergeben hat, dass die Strassen am Unfalltage an der Unfallstelle weder hart noch glatt war, so dass auch die Tatsache, dass hohe Stollen und Griffe verboten waren, für den Unfall nicht kausal gewesen sein kann, womit die Klage aus Art.41 OR. in sich selbst zusammenfällt.

III.

Da der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden ist, hat er sämtliche rechtlichen Kosten zu tragen. Die ausserrechtlichen sind wettgeschlagen.;

a u f d e n E i d g e u r t e i l t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Heutige Kosten Fr.88.60 (Gesamtgerichtskosten Fr.379.80).
3. Die rechtlichen Kosten werden dem Kläger überbunden; die ausserrechtlichen sind wettgeschlagen.

Der Gerichtspräsident:

1. v. *R. Limmern*

Der Gerichtsschreiber:

M. Meirid